

Verordnung über die Lebensmittelkontrolle

vom 29. Mai 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung² und des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996³

als Verordnung:

Information

Art. 1.⁴

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz orientiert die politische Gemeinde über Beanstandungen in gastwirtschaftlichen Betrieben.

² Die politische Gemeinde orientiert das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz über Änderungen bei den kontrollpflichtigen Betrieben.

Art. 2.⁵

Selbstkontrolle der öffentlichen Wasserversorgungen

Art. 2a.⁶

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungen lassen im Rahmen der Selbstkontrolle nach Art. 23 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁷ und Art. 49 ff. der eidgenössischen Lebensmittel- und

Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁸ Analysen durch Laboratorien durchführen, die nach der europäischen Norm EN ISO/ IEC 17025 über die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien oder nach einer vergleichbaren Norm bewertet und zugelassen sind.

² Sie stellen dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz die Untersuchungsergebnisse bis zum Ende jedes Kalenderjahres zu.

Gebühren⁹

Art. 3.

¹ Die Höhe der Gebühren wird nach dem Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz vom 1./2. Dezember 1994¹⁰ bestimmt. Der Aufwandpunktwert wird im Regierungsbeschluss über den Aufwandpunktwert nach der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle¹¹ festgelegt.

² Bei geringfügigen Beanstandungen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

³ Der Stundenansatz für besondere Dienstleistungen und Kontrollen ¹² beträgt:

a) für den Kantonschemiker	105 Aufwandpunkte
b) für Lebensmittelinspektoren	80 Aufwandpunkte
c) für weitere Personen	60 Aufwandpunkte

⁴ Enthält der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz keine Regelung, namentlich für Nachkontrollen und administrative Arbeiten, werden Gebühren nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 4. Juli 1995¹³ erhoben.

Pilzkontrolle

Art. 4.¹⁴

¹ Die politische Gemeinde kann für die Durchführung der Pilzkontrolle nicht gewerbsmässig gesammelter Pilze Pilzkontrolleure bezeichnen.

² Sie meldet diese dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Änderung bisherigen Rechts

a) Gebührentarif für die Gesundheitspolizei

Art. 5.

Der Gebührentarif für die Gesundheitspolizei vom 25. Mai 1993¹⁵ wird wie folgt geändert:

Ziff. 4 wird aufgehoben.

b) VV zum eidgenössischen Epidemiengesetz
Art. 6.

Die Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Epidemiengesetz vom 13. Mai 1986¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 5 wird aufgehoben.

c) Bäderverordnung
Art. 7.

Die Bäderverordnung vom 19. September 1989¹⁷ wird wie folgt geändert:

«Kantonales Laboratorium» wird unter Anpassung an den Text ersetzt durch «Amt für Lebensmittelkontrolle».

Art. 12 Abs. 2.

¹ Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz vom 1./2. Dezember 1994¹⁸.

d) Heilmittelverordnung
Art. 8.

Die Heilmittelverordnung vom 10. November 1981¹⁹ wird wie folgt geändert:

In Art. 13 wird «der Gesundheitskommission» ersetzt durch «der politischen Gemeinde».

e) VV zu den eidgenössischen Vorschriften über den Verkehr mit Giften
Art. 9.

Die Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über den Verkehr mit Giften vom 10. Oktober 1972²⁰ wird wie folgt geändert:

«Kantonales Laboratorium» wird unter Anpassung an den Text ersetzt durch «Amt für Lebensmittelkontrolle».

Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 10.

¹ Aufgehoben werden:

- a) die Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. November 1955²¹;
- b) die Verordnung über die Hygiene im Coiffeurberuf vom 17. Dezember 1962²².

Vollzugsbeginn
Art. 11.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1996 angewendet.

1 nGS 31-80. Im Amtsblatt veröffentlicht am 24. Juni 1996, ABl 1996, 1465; in Vollzug ab 1. Juli 1996. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 19 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS 141.3); Nachtrag vom 29. Juni 2010, nGS 45-70.

2 SR 817.

3 sGS 315.1.

4 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

5 Aufgehoben durch Nachtrag.

6 Eingefügt durch Nachtrag.

7 SR 817.0.

8 SR 817.02.

9 Art. 45 des eidg Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992, SR 817.0; V über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995, SR 817.51.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht. Zu beziehen beim Amt für Lebensmittelkontrolle, Frobergstrasse 3, 9000 St.Gallen.

11 sGS 315.111.

- 12 Art. 15 Abs. 3 der V über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995, [SR](#) 817.51.
- 13 sGS 821.5.
- 14 Fassung gemäss Nachtrag.
- 15 sGS 311.3.
- 16 sGS 313.1.
- 17 sGS 313.75.
- 18 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht. Zu beziehen beim Amt für Lebensmittelkontrolle, Frohbergstrasse 3, 9000 St.Gallen.
- 19 sGS 314.3.
- 20 sGS 314.7.
- 21 nGS 25-10 (sGS 315.1).
- 22 nGS 11-40 (sGS 313.71).